

Schutzkonzept religiöse Veranstaltungen für Freikirchen **mit Zertifikat** (Version 20.12.2021 **Ausgabe 2.**

Diese Version löst die Version 06.12.2021 ab. **Neue Punkte sind rot markiert**)¹

1. Grundsatz

Die Covid-19-Verordnung Besondere Lage wurde auf den 26. Juni 2021 vereinfacht.² Sie stützt sich auf Artikel 6 Absatz 2 Buchstaben a und b des Epidemiengesetzes vom 28. September 2012 (EpG).

Ein erhöhtes Ansteckungsrisiko besteht, wenn die Distanz von 1,5 Metern während mehr als 15 Minuten nicht eingehalten werden kann.

Der Bundesrat hat am 08. Sept. 2021 beschlossen, dass ab dem 13. Sept. 2021 nur noch religiöse Veranstaltungen bis 50 Personen ohne Zertifikat stattfinden dürfen. **Ab dem 20.12.2021 gilt ab 50 Personen eine Zertifikatspflicht 2G (genesen oder geimpft).**

Gemäss Art. 14 kann dieses Schutzkonzept von der örtlichen Freikirche angepasst und spezifiziert werden.

In gewissen Bereichen, wie beispielsweise die Maskenpflicht für Schulen, können die Kantone wieder eigene Massnahmen erlassen. Das heisst, in der ganzen Schweiz gelten mindestens diese Massnahmen. Adressen zu den kantonalen Regelungen gibt es im FAQ Anhang 1.³

Gesetzliche Grundlage Covid-19-Verordnung Besondere Lage 26.06.2021: <https://fedlex.data.admin.ch/eli/cc/2021/379>

Erläuterungen Covid-19-Verordnung Besondere Lage 07.07.2021: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html#-1631444171>

2. AHAL für Freikirchen und deren Veranstaltungen

Für Veranstaltungen mit Zertifikat wird durchgehend ab 12 Jahren eine Maskenpflicht eingehalten. Sobald sich mehr als eine Person im Raum aufhält, muss eine Maske getragen werden.⁴

Es gilt auch bei Zertifikatsanlässen AHAL:

A → Abstand halten

H → Hygienemassnahmen einhalten

A → Alltagsmasken tragen (durchgehend für freikirchliche Veranstaltungen)

L → Lüften

¹ Dieses Schutzkonzept Version 06.12.2021 wurde vom Dachverband Freikirchen.ch aufgrund der BR Entscheide vom 03.12.2021 erstellt und in einer 1. Version am 07.12.2021 in Kraft gesetzt. Änderungswünsche bitte an Peter Schneeberger, Präsident Freikirchen.ch richten peter.schneeberger@feg.ch

² <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html>

³ Weitere Infos zu den Kantonen gibt es auch unter diesem Link: <https://www.srf.ch/news/coronavirus> (So ist die Corona-Situation in Ihrem Kanton)

⁴ Ausnahme für Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können; für den Nachweis medizinischer Gründe ist ein Attest einer Fachperson erforderlich, die nach dem Medizinalberufegesetz vom 23. Juni 2006 oder dem Psychologieberufegesetz vom 18. März 2017 zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung befugt ist; Bühnenpräsenz und in Gruppenräumen, wenn die kantonalen Bestimmungen das für Teilnehmende zulassen.

3. Schutz der besonders gefährdeten Personen

Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, die Massnahmen so zu gestalten, dass die Besucherinnen und Besucher der Veranstaltung einen wirkungsvollen Schutz vor Ansteckungen mit Covid-19 haben.

Am Arbeitsplatz gilt die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers. Im Anhang 1 hat es ein Schutzkonzept für Angestellte.

4. Massnahmen vor freikirchlichen Veranstaltungen wie z. B. Gottesdienste

Die Kirchenleitung bereitet die freikirchlichen Veranstaltungen so vor, dass die Einhaltung der Massnahmen gewährleistet werden kann.

Massnahmen:

1. Die Veranstaltungsteilnehmenden werden am Eingang mittels geeigneter Informationskanäle (Plakat, Screen usw.) darüber informiert, welche Massnahmen in der Veranstaltung gelten. Insbesondere muss darauf hingewiesen werden, dass eine **Zertifikatspflicht 2G (genesen oder geimpft) eingeführt wurde und eine Maskenpflicht gilt**.
2. Es wird eine zuständige «Verantwortliche/r Schutzkonzept» für jede Veranstaltung bestimmt.
3. Veranstaltungen mit Sitzgelegenheit sind bis zu einer Personenanzahl von 1'000 Personen in Innenräumen erlaubt. Im Aussenbereich gibt es keine Einschränkungen.

Um auf Fragen der Umsetzung einzugehen, hat der Dachverband Freikirchen.ch ein FAQ geschrieben. Das FAQ geht besonders auf praktische Fragen ein.⁵

5. Eingangskontrolle während freikirchlichen Veranstaltungen wie z. B. Gottesdienste

Die Kirchenleitung stellt eine sachgerechte Eingangskontrolle sicher, indem sie folgende Massnahmen umsetzt.

Massnahmen:

1. Der Eingangs- und Ausgangsbereich einer Veranstaltung wird so kanalisiert, dass der Abstand der Teilnehmenden von 1.5 Metern jederzeit eingehalten werden kann. Dies kann durch Bodenmarkierungen oder Kanalisationseinrichtungen erreicht werden.
2. An jedem Eingang steht eine Hygienestation mit einem Desinfektionsdispenser. Die Händehygiene ist eine grundlegende Massnahme zur Verhinderung der Übertragung von Keimen. Für alle Personen soll regelmässiges Händewaschen oder Händedesinfektion möglich sein. Es muss deshalb überall ein Händedesinfektionsmittel oder Waschbecken mit Seife zur Verfügung stehen.
3. **Prüfung der Covid-Zertifikate 2G (genesen oder geimpft)**
Die Veranstalter müssen das Covid-Zertifikat am Eingang kontrollieren. Das Zertifikat kann ausgedruckt oder digital auf dem Handy vorliegen. Die Kontrolle wird mit der kostenlosen „COVID Certificate Check“-App durchgeführt.⁶ Bei Personen, die nicht zu den regelmässigen Besuchern gehören oder unbekannt sind, müssen weiter die Personalien kontrolliert und mit dem Zertifikat verglichen werden. Die Kontrolle wird mit Augenmass durchgeführt und orientiert sich an folgenden Punkten:
 - Personen unter 16 Jahren sind von der Kontrolle ausgeschlossen.
 - Bei Beerdigungen wird in jedem Fall auf Wegweisung verzichtet (stattdessen werden auch draussen Masken getragen und Abstand gehalten).

⁵ <https://freikirchen.ch/corona-schutzkonzept-fuer-freikirchen/>

⁶ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/covid-zertifikat.html#-1145469776>

4. Es müssen genügend Mülleimer zur Verfügung stehen, um eine sachgerechte Entsorgung der Masken zu gewährleisten.
5. Es wird empfohlen, ein Begrüssungsteam an den Eingang zu platzieren. Es ist schön, am Eingang begrüsst zu werden. Überdies kann das Begrüssungsteam freundlich auf das Schutzkonzept und die Zertifikatspflicht hinweisen und Menschen die Sicherheit geben, einen fröhlichen Gottesdienst zu erleben.
6. Sollte sich im Nachgang des Gottesdienstes herausstellen, dass eine mit Covid-19 angesteckte Person am Gottesdienst teilgenommen hat, wird umgehend die Kirchenleitung informiert. Die Kirchenleitung geht nach dem Merkblatt «Wie gehe ich vor als Kirchenleitung, wenn sich in unserer Kirchgemeinde jemand mit Covid-19 ansteckt?» vor.⁷
7. **Für Veranstaltungen mit Zertifikat gelten im Hinblick auf Gemeindeessen oder Kaffee nach dem Gottesdienst die gleichen Bestimmungen wie generell im Gastro-Bereich. Das heisst die Konsumation muss sitzend eingenommen werden und neu muss der Zugang auf 2G beschränkt werden.**

6. Während freikirchlichen Veranstaltungen wie z. B. Gottesdienste

Eine freikirchliche Veranstaltung wie beispielsweise ein Gottesdienst, ist ein besonderer Moment der individuellen und gemeinschaftlichen Gotteserfahrung. Zur Gewährleistung einer freikirchlichen Veranstaltung gelten folgende Massnahmen.

Massnahmen:

1. Lüften

Vor, während und nach der Veranstaltung wird auf eine gute Lüftung geachtet. Es wird empfohlen vor allem nach der Anbetungszeit ein Stosslüften durchzuführen.

Freikirchen mit schlechtem Raumklima achten auf vermehrtes Lüften.

Freikirchen mit nicht so hohen Räumen empfiehlt sich eine Anschaffung eines CO₂ Messgerätes, damit das Lüften je nach Raumklima gesteuert werden kann.

2. Sitzordnung im Gottesdienstraum

Die Sitzordnung unterliegt keinen Einschränkungen mehr (weder Abstand noch Saalkapazitätsbeschränkung).

3. Maskenpflicht

Für Veranstaltungen mit Zertifikat wird neu durchgehend ab 12 Jahren eine Maskenpflicht eingeführt. Sobald sich mehr als eine Person im Raum aufhält, muss eine Maske getragen werden (Ausnahmen siehe Punkt 2).

4. Singen

Der Gemeindegesang ist mit Tragen einer Gesichtsmaske erlaubt.⁸

Es sind gemäss Covid-19-Verordnung Besondere Lage keine Tanzveranstaltungen erlaubt.

Anhang

Openair-Gottesdienste

Draussen gibt es bei Sitzpflicht keine Personenbegrenzung. Ohne Sitzpflicht sind bis zu 500 Besucherinnen und Besucher für Gottesdienste zugelassen. Es müssen keine Masken getragen werden.

⁷ <https://freikirchen.ch/wp-content/uploads/2020/06/Merkblatt-Covid-19-Vorgehen-bei-Ansteckungen-mit-Covid-19-im-Rahmen-einer-Freikirche.pdf>

⁸ Zu Fragen der Bühnenpräsenz von Worshipbands oder Chören gibt das aktuelle FAQ Auskunft

7. Nach freikirchlichen Veranstaltungen wie z. B. Gottesdienste

Ein wichtiger Teil des freikirchlichen Lebens geschieht im Austausch miteinander nach dem Gottesdienst. Die Kirchenleitung setzt folgende Massnahmen um:

Massnahmen:

1. Kirchenkaffee oder Gemeindeessen

Die Konsumation in Innenräumen ist mit Zertifikat 2G möglich. Es muss jedoch bis zum Sitzplatz eine Maske getragen werden. Am Sitzplatz kann die Maske abgelegt werden. Es gilt eine Sitzpflicht bei der Konsumation.

- Nach der Veranstaltung werden die benutzten Räumlichkeiten nach üblichem Standard geputzt.

8. Weitere Veranstaltungen oder Teilnehmergruppen im freikirchlichen Kontext

1. Kleingruppen oder Vereinsaktivitäten

Bei Veranstaltungen im Freundes- und Familienkreis (z.B. Treffen und Feste), die nicht in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben stattfinden, ist die erlaubte Anzahl Personen eingeschränkt. Bei dieser Anzahl werden Kinder mitgezählt.

Regel drinnen ohne Zertifikat: Höchstens 10 Personen.

Regeln drinnen mit Zertifikatspflicht 2G: Wenn mindestens eine ungeimpfte oder nicht genesene Person anwesend ist, die 16-jährig ist oder älter, müssen die Treffen auf zehn Personen beschränkt werden. Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre werden bei der Anzahl der anwesenden Personen mitgezählt. Private Treffen von bis zu 30 geimpften oder genesenen Personen und Kindern bis 16 Jahre sind weiterhin erlaubt.

Es gelten die üblichen Abstands- und Hygienemassnahmen des BAG.

Die Kleingruppen sind in der Gestaltung des Programmes frei.

Massnahmen:

- Für Vereinsaktivitäten (wie MV) besteht eine Zertifikatspflicht 2G. Dies gilt auch für ähnliche Veranstaltungen, die nicht die Anforderungen einer religiösen Veranstaltung erfüllen.⁹

2. Kirchliche Trauungen oder Beerdigungen

Bei diesen Anlässen gelten die gleichen Vorgaben wie bei Gottesdiensten.

3. Next Generation

Aufgrund der weitgehenden Lockerungen im Sport- und Kulturbereich wird darauf verzichtet, noch spezielle Regeln für die Ausübung der Aktivitäten durch Profis, Kinder und Jugendliche oder durch Personen mit Covid-Zertifikat vorzusehen. Es gelten für alle die gleichen Regeln.

Die Verordnungen unterscheiden bei Personen zwischen Aktivitäten¹⁰ und Veranstaltungen¹¹. Aktivitäten, wie Sport im Innenbereich, kulturelle Aktivitäten, wie einen Spieleabend oder auch bei Festlichkeiten ist es Pflicht, dass die Leitungspersonen ab 16 Jahren ein 2G Zertifikat haben.

Hat die Veranstaltung den Charakter einer religiösen Veranstaltung¹² dann braucht es bis 50 Personen kein Zertifikat 2G der Personen über 16 Jahre.

⁹ Siehe FAQ Version 06.12.2021 Punkt 3

¹⁰ https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2021/379/de#art_20

¹¹ https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2021/379/de#art_15

¹² Siehe FAQ Punkt 3

Das Schutzkonzept Freikirchen orientiert sich im Kinderbereich an der obligatorischen Schule und den kantonalen Vorgaben. Kindergottesdienste / Sonntagsschule sind religiöse Veranstaltungen. Im Outdoorbereich wie Jungschar orientiert sich das Schutzkonzept am BESJ.¹³

Massnahmen:

1. Im Innenbereich dürfen sportliche und kulturelle Aktivitäten ohne Maske von Personen ab 16 Jahren nur noch bei Vorliegen eines 2G+ Zertifikats ausgeübt werden.
2. Auf das Tragen von Masken darf nur noch beim Vorlegen eines negativen Testresultat verzichtet werden.
3. Für Personen, die sportliche oder kulturelle Aktivitäten ausüben, gibt es in Aussenbereichen im Freien keine Einschränkungen. Es gilt weder eine Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske noch zur Einhaltung des erforderlichen Abstands.

9. Mitarbeitende im Gottesdienst

Mitarbeitende sind von der Zertifikatspflicht ausgenommen. Hier gelten die arbeitsrechtlichen Massnahmen, wonach ein Mitarbeitender im Gottesdienst ohne Zertifikat lediglich sich und die anwesenden Gottesdienstteilnehmenden schützen muss – z. B. dadurch, dass die Mitarbeitenden Masken tragen. Bei Gottesdiensten kann für Mitarbeitende von einer Kontrolle der Zertifikatspflicht abgesehen werden. Der Dachverband Freikirchen.ch empfiehlt, auch für Mitarbeitende eine Kontaktliste zu führen.

10. An Covid-19 erkrankte Personen

Um die Epidemie einzudämmen, müssen die Übertragungsketten unterbrochen werden. Dafür muss jede neu angesteckte Person entdeckt, isoliert und ihre engen Kontakte ausfindig gemacht werden. Auch eine Person mit leichten Symptomen wird getestet und bei positivem Resultat isoliert. Das BAG hat einen Coronavirus-Check aufgeschaltet.¹⁴ (Der Coronavirus-Check ist kein Ersatz für eine professionelle medizinische Beratung, Diagnose oder Behandlung.) Für Eltern gibt es eine hilfreiche Checkliste der Erziehungsdirektionen, ob ein Kind oder Jugendlicher bei grippalen Symptomen die freikirchlichen Veranstaltungen besuchen kann.¹⁵

Isolation

Eine Person, die am Coronavirus erkrankt ist, muss sich isolieren. Das bedeutet, dass sie jeglichen physischen Kontakt mit anderen Personen vermeiden soll. Wenn der Test positiv ist, veranlasst die zuständige kantonale Stelle das Contact Tracing.¹⁶

Quarantäne

Eine Person, die mit einer am neuen Coronavirus erkrankten Person in engem Kontakt stand, muss nur in Absprache mit der zuständigen kantonalen Stelle in Quarantäne. Ein erhebliches Ansteckungsrisiko besteht, wenn die Distanz von 1,5 Metern während mehr als 15 Minuten nicht eingehalten werden kann. Das bedeutet, dass sie mit anderen Personen keinen Kontakt haben sollte. Damit kann man vermeiden, dass sie unwissentlich andere Personen ansteckt. So werden Übertragungsketten unterbrochen.¹⁷ Personen mit Covid-Impfung müssen im Normalfall nicht in Quarantäne.

¹³ <https://besj.ch/corona/>

¹⁴ <https://check.bag-coronavirus.ch/screening>

¹⁵ https://www.erz.be.ch/erz/de/index/kindergarten_volksschule/kindergarten_volksschule/corona/schuljahr-2020-21.asse-tref/dam/documents/ERZ/AKVB/de/00_Allgemeines/allgemeines_volksschule_corona_merkblatt_vorgehen_erk%C3%A4ltungssymptome_d.pdf

¹⁶ Lesen Sie den Abschnitt «[Haben Sie Krankheitssymptome?](#)»

¹⁷ Lesen Sie den Abschnitt «[Hatten Sie Kontakt mit einer positiv getesteten Person?](#)»

Massnahmen:

1. Für das Vorgehen bei Ansteckungen mit Covid-19 im Rahmen einer freikirchlichen Veranstaltung gibt es ein Merkblatt.¹⁸ (Achtung, der Aufruf zu Quarantäne oder Isolation darf nur von den kantonalen Stellen gemacht werden und nicht von Vereins- oder Kirchenleitungen.)
2. Personen mit Covid-19-Symptomen besuchen keine freikirchliche Veranstaltung. Dies ist eigenverantwortliches Handeln. Begrüssungsteams von freikirchlichen Veranstaltungen machen keinen Gesundheitscheck am Eingang.

11. Informationskonzept

Als Massnahme zur Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmassnahmen wie Händehygiene, Abstandhalten oder Husten- und Schnupfenhygiene wird das Informationsmaterial des BAG (Plakate, Screens etc.) prominent angebracht. Zudem werden die Instruktionfilme auf www.freikirchen.ch online geschaltet und regelmässig ein FAQ zu den aktuellen Massnahmen publiziert.

12. Hygienemassnahmen

Dazu gehört das regelmässige, gründliche Händewaschen. Die Einhaltung dieser Massnahme bietet einen wirksamen Schutz vor einer Übertragung von Viren und Bakterien von Mensch zu Mensch. Regelmässiges Reinigen der Räumlichkeiten nach den Veranstaltungen erfolgt nach üblichen Standards. Beim Putzen und sicheren Entsorgen wird auf das Tragen von Handschuhen und dem fachgerechten Umgang mit dem Abfall geachtet. Auf das Lüften der Räumlichkeiten wird grossen Wert gelegt. Als Massnahme gilt regelmässiger Luftaustausch von 10 Min. vor, während und nach dem Gottesdienst.

13. Monitoring-Massnahmen

Die vom BAG oder vom zuständigen Gesundheitsamt des Kantons verordneten Trackingmassnahmen werden mit Augenmass umgesetzt.

14. Management

Jede örtliche Kirche stellt sicher, dass die behördlichen Vorschriften eingehalten werden (Ordnungsdienste, Abstandsmarkierungen, usw.). Für die Umsetzung dieses Schutzkonzeptes für Kirchen ist die örtliche Kirchenleitung zuständig. Ein Schutzkonzept-Beauftragter ist bestimmt. Jede örtliche Freikirche ist befugt, Spezifikationen an diesem Schutzkonzept vorzunehmen, damit den Gegebenheiten vor Ort entsprochen werden kann. Die Änderungen dürfen jedoch dem Sinngehalt dieses Schutzkonzeptes nicht widersprechen. Die Kirchenleitung instruiert die Mitarbeitenden am Gottesdienst und die Besucher regelmässig über Hygienemassnahmen. Für die Angestellten der Kirche hat die Kirche ein spezielles Schutzkonzept¹⁹.

Name und Adresse örtlichen Freikirche:

FEG Baden-Wettingen
Landstrasse 170
5430 Wettingen

Verbandszugehörigkeit:

FEG Schweiz

Name der verantwortlichen Person Kirchenleitung: M. Geyer

¹⁸ <https://freikirchen.ch/wp-content/uploads/2020/06/Merkblatt-Covid-19-Vorgehen-bei-Ansteckungen-mit-Covid-19-im-Rahmen-einer-Freikirche.pdf>

¹⁹ siehe www.freikirchen.ch